

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2022

Geschäftszahl

Fe 2021/11/0001

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/11/0155 E 23. März 2017 RS 1 (hier: nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Ist ein Rechtserwerb, für den § 9 Abs. 2 VlbG GVG 2004 einschlägig ist, zur Umgehung erfolgt, so ist die Genehmigung nicht zwingend zu versagen, sondern zu prüfen, ob der - nach seinem wahren Gehalt zu beurteilende (vgl. § 31 VlbG GVG 2004) - Rechtserwerb nach den Voraussetzungen des § 6 VlbG GVG 2004 einer Genehmigung zugänglich ist. Auch in der Literatur (Hinweis Schneider, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht, [1996] 129), wird - unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage - die Auffassung vertreten, dass ein "Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung besteht ... schon dann, wenn die letztwillige Zuwendung nicht zum Zwecke der Umgehung der unter Lebenden geltenden Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt ist; die ,normalen' Genehmigungsvoraussetzungen kommen daher nur bei Umgehungsgeschäften zur Anwendung".

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:FE2021110001.H02